

Gebührentarif

Nr.	Betrag in Fr.
EINTRAGUNGEN	
I. Eigentum an Grundstücken	
1	
Handänderung sowie Eintragung oder Übertragung eines selbständigen und dauernden Rechtes	
1 ‰ der Vertragssumme bis Fr. 3'000'000.–	
im Minimum je Grundstück	200.–
½ ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 3'000'000.–	
im Maximum je Grundstück	8'000.–
Die Gebühr ist nach dem Wert der amtlichen Güterschätzung zu berechnen, wenn die Vertragssumme niedriger oder nicht angegeben ist.	
Bei periodischen Leistungen wird die Gebühr von der Summe der Leistungen, höchstens jedoch vom zwanzigfachen Betrag einer Jahresleistung berechnet.	
Bei Tauschgeschäften ist die Gebühr für jeden Tauschgegenstand besonders zu berechnen.	
In den Fällen gemäss Art. 103 Fusionsgesetz ¹ richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand.	
2	
Teilung (Parzellierung) oder Vereinigung von Grundstücken	
½ ‰ der Güterschätzung	
im Minimum je neues Grundstück	200.–
im Maximum je neues Grundstück	8'000.–
Ist die Teilung oder Vereinigung mit einer Handänderung gemäss Nr. 1 verbunden, entfällt diese Gebühr.	
3	
Aufteilung eines Grundstückes in Stockwerkeigentum oder Miteigentum	
½ ‰ der Güterschätzung	
im Minimum	200.–
im Maximum	8'000.–
4	
Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum sowie Änderung der Quoten bei Miteigentum	
½ ‰ der Güterschätzung	
im Minimum	200.–
im Maximum	8'000.–
5	
Berichtigung eines Grundbucheintrages wegen Ein- oder Austrittes von Mitgliedern einer Gesellschaft zur gesamten Hand oder wegen Änderung der Gesellschafts- beziehungsweise Gemeinschaftsform oder in anderen Fällen der Gesamtnachfolge	200.–
6	
Anlage eines neuen Grundbuchblattes	50.–
7	
Namensänderung	30.–

- | | | |
|---|--|------|
| 8 | Jede Änderung oder Ergänzung der Beschreibung eines Grundstückes (Flächenmass, Ortsbezeichnung, Kulturart, Gebäude usw.) | 30.– |
|---|--|------|

II. Dienstbarkeiten und Grundlasten

- | | | |
|----|---|-------|
| 9 | Eintragung, Ergänzung oder Abänderung einer Personal- oder Grunddienstbarkeit | 50.– |
| 10 | Eintragung, Ergänzung oder Abänderung einer Grundlast
2 ‰ des Realwertes
im Minimum | 200.– |

III. Grundpfandrechte

- | | | |
|----|--|------------------|
| 11 | Eintragung eines Grundpfandrechtes
2 ‰ der Pfandsumme bis Fr. 3'000'000.–
im Minimum
1 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 3'000'000.–
im Maximum | 100.–
8'000.– |
| 12 | Änderung beziehungsweise Umwandlung der Pfandart
1 ‰ der Pfandsumme
im Minimum
im Maximum | 100.–
4'000.– |
| 13 | Umwandlung innerhalb der gleichen Pfandart,
je Pfandrecht
im Maximum je Grundstück | 50.–
300.– |
| 14 | Ausfertigung eines Schuldbriefes oder eines Grundbuchauszuges über die Eintragung einer Grundpfandverschreibung, einschliesslich Formular | 100.– |
| 15 | Zerlegung eines Pfandrechtes, Aufteilung auf mehrere Liegenschaften, Pfandaustausch, je neu ausgefertigten Pfandtitel | 100.– |
| 16 | Zusammenzug mehrerer Pfandtitel oder Grundpfandverschreibungen in ein Pfandrecht, je Titel | 100.– |
| 17 | Pfandvermehrung oder Pfandentlassung,
je Pfandrecht
im Maximum je Grundstück | 30.–
300.– |
| 18 | Neuausfertigung eines Titels anstelle eines kraftlos erklärten, beschädigten oder unübersichtlich gewordenen Pfandtitels | 100.– |
| 19 | Einschreibung im Gläubigerregister, je Pfandrecht | 30.– |
| 20 | alle übrigen Eintragungen, wie Reduktion der Pfandsumme, Änderung der Bestimmungen über Verzinsung und Rückzahlung, Änderung des Ranges und des Vorganges, Rangvorstellung von Dienstbarkeiten und Grundlasten,
je Pfandrecht | 30.– |

VORMERKUNGEN

21	Vormerkung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes	200.–
22	alle übrigen Vormerkungen im Maximum je Anmeldung	50.– 300.–

ANMERKUNGEN

23	Anmerkung von Zugehör	200.–
24	alle übrigen Anmerkungen im Maximum je Anmeldung	30.– 300.–

LÖSCHUNGEN

25	Löschung eines Grundbuchblattes	50.–
26	Löschung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast oder eines Pfandrechtes im Maximum je Anmeldung	30.– 300.–
27	alle übrigen Löschungen im Maximum je Anmeldung	30.– 300.–

AUSZÜGE

28	Grundbuchauszüge und Abschriften	30.–
29	Elektronische Grundbuchauszüge	xx.–

¹ SR 221.301